

Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen

(Ehelösungsstatistik - Scheidungsstatistik)



05/2016-02/2017

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 08. Februar 2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 75 4866

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- Bezeichnung: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen.
- Berichtszeitraum: Jährliche Erhebung, Kalenderjahre ohne Unterbrechung seit 1950.
- Nachweisungseinheiten: Alle vor deutschen Familiengerichten ausgesprochenen rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen u.a. nach Antragsteller, Inhalt der Entscheidung, Alter, Ehedauer, Zahl der gemeinsamen minderjährigen Kinder und Staatsangehörigkeit.
- Regionale Gliederungen: Bundesgebiet, Länder, Kreise.
- Periodizität: jährlich.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 4

- Zweck und Ziele: Die Statistik rechtskräftiger Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen liefert Grunddaten über die Zahl der Ehescheidungen und die demographischen Basisinformationen der Ehegatten.
- Inhalte: Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen zeigt die Entwicklung der Ehescheidungen in der Vergangenheit bis zum aktuellen Berichtsjahr auf.
- Hauptnutzer: Gesamte Öffentlichkeit, Bundesministerien, Wissenschaft, nationale und internationale Organisationen und die Wirtschaft.

3 Methodik

Seite 5

- Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung auf Basis der Verwaltungsdaten in den Gerichten.
- Erhebungsinstrumente: Grundlage sind die Belege (elektronische Zählkarten), die bei einem rechtskräftigen Beschluss in Ehesachen von den Urkundsbeamten der Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte ausgefüllt werden.
- Berichtswege: Diese Meldungen werden den Statistischen Ämtern der Länder übermittelt, dort geprüft und elektronisch verarbeitet. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Ämtern der Länder bis zum Stichtag 1. Juni eines Jahres zusammengefasste Daten zum abgeschlossenen Berichtsjahr für die Erstellung des Bundesergebnisses.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 6

- Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Da die Angaben in den Statistischen Landesämtern einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden, ist die Qualität der Sekundärdaten für statistische Zwecke mit gut einzuschätzen.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- Aktualität endgültiger Ergebnisse: Die jährlichen Bundesergebnisse eines Jahres liegen in der Regel ca. 6 - 7 Monate nach Ende des jeweiligen Berichtsjahres vor.

6 Vergleichbarkeit

Seite 6

- Auswirkung von Änderungen: Bei zeitlichen Vergleichen für kleinräumige Gebietseinheiten haben neben den Änderungen gesetzlicher Grundlagen auch die Änderungen von Gerichtsbezirken Einfluss auf die Ergebnisse.

7 Kohärenz

Seite 6

- Fachlicher Zusammenhang: Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen fließt bis 2015 in die Berechnung zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 7

- Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.html>
- Publikationswege: Die Ergebnisse der Scheidungsstatistik werden neben den Online-Angeboten in <http://www.destatis.de> (einschl. Genesis-Online) noch in Querschnittsveröffentlichungen (z. B. dem Statistischen Jahrbuch) dargestellt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 8

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Die Statistik umfasst die rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen vor deutschen Familiengerichten. Das sind durch richterlichen Beschluss (vor 2009: durch Urteil) abgeschlossene Verfahren zur Scheidung oder zur Aufhebung einer Ehe.

Unberücksichtigt bleiben diejenigen Fälle, in denen beide Ehegatten von der Meldepflicht nach § 14 Melderechtsrahmengesetz vom März 2002 befreit sind (Angehörige der Stationierungstreitkräfte sowie Familienangehörige von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretern). Nicht erfasst sind Ehelösungssachen von Deutschen im Ausland vor ausländischen Gerichten sowie Ehescheidungen vor ausländischen Konsulaten in Deutschland.

Unberücksichtigt bleiben zudem auf andere Weise erledigte Verfahren, die - beispielsweise wegen Rücknahme des Scheidungsantrages oder des Verfahrens - noch nicht rechtskräftig waren.

Nicht nachgewiesen werden hier die Ehelösungen durch Tod eines Partners; s. a. Punkt 7.1

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheit sind die "Richtergeschäftsaufgaben" (Zuständigkeitsbereiche) der Familiengerichte.

Dargestellt werden durch Beschluss (vor 2009: durch Urteil) abgeschlossene Verfahren zur Scheidung oder Aufhebung einer Ehe, die rechtskräftig sind.

Bis 30. Juni 1998 war zwischen Aufhebungen und Nichtigkeitserklärungen unterschieden worden. Seit 1. Juli 1998 sind die beiden Sachverhalten zur "Aufhebung einer Ehe" zusammengefasst.

1.3 Räumliche Abdeckung

Ergebnisse liegen nach Kreisen, Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin), den neuen Ländern (ohne Berlin) sowie für Deutschland insgesamt vor.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz.

Grundsätzlich ist für jede Ehescheidung nur ein einziges Gericht in Deutschland zuständig. Die Zuständigkeit ist in §122 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt. Dieses örtlich zuständige Gericht wird in folgender Abfolge ermittelt:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner (also nicht der Ehegatte, der die Scheidung beantragt hat) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Lebt zwar keiner der Ehegatten in Deutschland, aber mindestens einer in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, kann ein Gericht in diesem Staat zuständig sein.

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen wird in der Bundesrepublik seit 1950 geführt, wobei sich die Angaben bis einschließlich 1990 auf das frühere Bundesgebiet und die ab 1991 auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem 3. Oktober 1990 beziehen. Für die Zeit vor 1990 liegen Eckzahlen für Deutschland nach dem heutigen Gebietsstand vor, die durch Addition der Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet und die ehemalige DDR ermittelt wurden.

In der ehemaligen DDR wurden alle Scheidungen erhoben, bei denen mindestens ein Partner seinen ständigen Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatte. Diese Abgrenzung weicht von der in der Bundesrepublik verwendeten Abgrenzung ab (siehe Punkt 1.6). Darüber hinaus liegen für die ehemalige DDR Angaben zu bestimmten Merkmalen (Staatsangehörigkeit) nicht vor.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr (= Berichtsjahr).

1.5 Periodizität

Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich seit 1950.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Bundesrecht:

Bevölkerungstatistikgesetz (BevStatG) vom 20. April 2013 (BGBl. I, S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I, S. 2010), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I, S. 2394).

Für gerichtliche Ehelösungen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgeblich.

In der ehemaligen DDR war das Familiengesetzbuch vom 20. Dezember 1965 Rechtsgrundlage für die Ehescheidungen.

Das bundesdeutsche Scheidungsrecht war am 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Bis zum Jahresende 1990 wurden für die Erhebung jedoch noch die alten Sammelbelege verwendet, weshalb in diesem Zeitraum die Urteile - bis auf wenige Fälle - noch nicht nach der Entscheidung in der Ehesache differenziert erfasst wurden. Erst ab 1991 liegen die Daten sicher vor.

Landesrecht:

Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer Familienstatistik.

Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) vom 1. September 2009.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) werden die erhobenen Einzelangaben grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben.

Für die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Ehesachen werden Namen und Adressen nicht erhoben.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen für unabhängige wissenschaftliche Forschung und Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Wenn zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung Einzelangaben nicht gemacht werden können, ist dies jeweils ausdrücklich erwähnt. Die Einzelangaben sind dann in den Zwischen- und Endsummen enthalten.

Auf Bundesebene werden nur aggregierte Datensätze verarbeitet, daher stellt sich hier die Frage der Geheimhaltung nicht.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

In den Statistischen Ämtern erfolgen Plausibilitätskontrollen.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Alle gemeldeten rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen in Deutschland werden gerichtlich beurkundet. I. d. R. sind daher die Angaben zu Ehescheidungen und Auflösungen vollständig. Wenn ein in Deutschland wohnendes Ehepaar im Ausland geschieden wird, können jedoch Ausfälle entstehen.

Fehlende bzw. unplausible Angaben werden von den Statistischen Ämtern der Länder geklärt und ggf. nachgefordert.

Die Qualität ist daher insgesamt mit gut zu bewerten.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden alle im Berichtsjahr rechtskräftig gewordenen Fälle von Scheidungen und Aufhebungen von Ehen erfasst. Dabei werden die demografischen Grunddaten der beiden Beteiligten und Angaben zur Ehe sowie zum Inhalt des gerichtlichen Beschlusses nachgewiesen.

Zum 1. Juli 1977 war das Ehe- und Familienrecht in der damaligen Bundesrepublik umfassend reformiert worden. Für den Zeitraum davor waren für die Urteile der Gerichte andere Regelungen maßgebend, die die Statistik entsprechend nachwies.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Der für das Berichtsjahr maßgebliche Gebietsstand zum 31.12. eines Jahres steht im Gemeindeverzeichnis-Informationssystem (GV-ISys), Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Statistischen Bundesamtes in der für das Berichtsjahr aktuellen Fassung.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Nach §3 Nummer 1 BevStatG werden bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen folgende Tatbestände erfasst

a) Angabe darüber, ob der Antrag vom Ehemann, von der Ehefrau, von beiden gemeinsam oder einer Verwaltungsbehörde gestellt worden ist, Erklärung des Antragsgegners, Inhalt der Entscheidung und Tag der

Rechtskraft der Entscheidung,

b) Staatsangehörigkeit und Tag der Geburt der Ehegatten, Tag der Eheschließung, Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,

c) Kreis oder kreisfreie Stadt, in dem/in der der für den Gerichtsstand maßgebliche gewöhnliche Aufenthalt liegt.

Das Alter der geschiedenen Personen und die Dauer der Ehe wird errechnet (Differenz von Scheidungs- und Geburtsdatum bzw. von Scheidungs- und Eheschließungsdatum).

2.2 Nutzerbedarf

Die Scheidungsstatistik liefert die Grunddaten über die Zahl der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen bei rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen über Ehescheidungs- oder Aufhebungsklagen und die demographischen Merkmale der Ehegatten. Darüber hinaus liefert sie bis 2015 Angaben für die Berechnung des Bevölkerungsstandes. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit und als Grundlage für familien- und sozialpolitische Untersuchungen und Entscheidungen.

Zu den Hauptnutzern der Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die jeweiligen Länderressorts sowie nationale und internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft einschließlich Schülern und Studenten, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie die gesamte Öffentlichkeit zu den Nutzern der Scheidungsstatistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien oder der europäischen Kommission gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Bevölkerungsstatistik" eingebracht. Rückmeldungen der Nutzer werden laufend berücksichtigt, soweit sie ohne Gesetzesänderungen umsetzbar sind.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Scheidungsstatistik ist eine Vollerhebung mit Auskunftspflicht. Die Angaben werden in den Geschäftsstellen der Familiengerichte auf Grund der Gerichtsakten gemacht. Die Datengewinnung erfolgt i. d. R. elektronisch (aus Automationsprogrammen in den Geschäftsstellen der Familiengerichte).

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Nach Eingang einer Familiensache werden bei den Justizgeschäftsstellen der Familiengerichte verfahrensbezogene elektronische Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden diese Belege, basierend auf den bei den Gerichten für Verwaltungszwecke erhobenen Verfahrensdaten, ausgefüllt und an das zuständige Statistische Landesamt übersendet. Das Statistische Bundesamt erhält von den Statistischen Landesämtern zu Jahressummen zusammengefasste Ergebnisse und erstellt daraus das Bundesergebnis.

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Datenträger. Eine Beschreibung des Lieferdatensatzes kann bei der Fachabteilung des Statistischen Bundesamtes angefordert werden.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Eine Hochrechnung ist nicht erforderlich. Das Bundesergebnis ergibt sich durch Addition der Ergebnisse der Länder.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfallen, da es sich um vollständige jährliche Daten handelt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Urkundsbeamten der Familiengerichte sind durch die Auskunftspflicht nicht übermäßig belastet, da die zu übermittelnden Daten im Wesentlichen beim Verwaltungshandeln anfallen, automatisch erstellt werden und keine zusätzlichen Daten erhoben werden müssen.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Ergebnisse der Scheidungsstatistik besitzen eine hohe Qualität. Bei der Beurkundung der Ehescheidungen werden die Angaben vom Urkundsbeamten überprüft. Die an die Statistischen Landesämter gemeldeten Angaben durchlaufen dort eine Plausibilitätskontrolle, eventuelle Unstimmigkeiten werden durch Rückfragen geklärt. Damit ist eine hohe Zuverlässigkeit gegeben. Nur bei der Erfassung von Ehescheidungen im Ausland bei Ehegatten mit Wohnsitz in Deutschland kann es zu einer Unterefassung kommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Es handelt sich um eine Vollerhebung. Somit treten keine stichprobenbedingte Fehler auf.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Siehe Punkt 1.8.2 (Qualitätsbewertung).

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es gibt keine regelmäßige Revision.

4.4.2 Revisionsverfahren

Siehe Punkt 4.4.1

4.4.3 Revisionsanalysen

Siehe Punkt 4.4.1

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die endgültigen ausführlichen Ergebnisse des Berichtsjahres auf Bundesebene liegen ca. 6 -7 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres vor.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2015 wurden pünktlich veröffentlicht.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Ergebnisse liegen nach Kreisen, Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet (einschließlich Berlin), den neuen Ländern (ohne Berlin) sowie für Deutschland insgesamt vor.

Die regionale Einheit bezieht sich auf den zur Bestimmung des Gerichtsstandes maßgeblichen Wohnsitz (s. 1.3). Dabei muss es sich nicht um den aktuellen Wohnsitz der Beteiligten handeln.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf sind wegen Gebietsstandsänderungen in einigen Ländern unvermeidbar. So sind beispielsweise die Ergebnisse nach Kreisen in einem Bundesland mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar, wenn im Berichtsjahr eine Gebietsreform durchgeführt wurde. Da Gebietsreformen i.d.R. nur innerhalb eines Bundeslandes erfolgen, ist die zeitliche Vergleichbarkeit auf Ebene der Bundesländer dadurch nicht eingeschränkt.

Änderungen der Vorgaben zur Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts (s. 1.3) können die zeitliche Vergleichbarkeit ebenfalls einschränken. Zuletzt hatte es eine solche Änderung 2009 gegeben.

Zu den Nachweisen in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach dem 3. Oktober 1990 sowie in der ehemaligen DDR s. 1.3.

Inhaltlich kann die Vergleichbarkeit als Folge von Änderungen des Ehe- und Familienrechts eingeschränkt sein. Eine grundlegende Änderung hatte es hier zum 1. Juli 1977 gegeben, s. a. 2.1.1.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Während die gerichtliche Ehelösungsstatistik über den Inhalt des richterlichen Beschlusses, demografische Grunddaten der Beteiligten, die Ehedauer und die Kinderzahl informiert, zeigt die Familiengerichtsstatistik (F-Statistik) als

Justizgeschäftsstatistik u.a. den Geschäftsanfall der Gerichte an Familiensachen bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte u. a. mit den Eheverfahren bzw. Scheidungen.

Ehelösungen durch Tod werden in der Statistik der Sterbefälle nachgewiesen. Die Addition mit den hier dargestellten gerichtlichen Ehelösungen ergibt die Gesamtzahl der Ehelösungen.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik ist in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen fließt bis 2015 in die Berechnung der Bevölkerungsfortschreibung ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In jährlichem Abstand werden die Ergebnisse des aktuellen Berichtsjahres per Pressemitteilung veröffentlicht. Die letzte Pressemitteilung wurde am 15. Juli 2016 veröffentlicht und ist abrufbar unter:

https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/07/PD16_249_12631.html

Veröffentlichungen

Die Statistik der gerichtlichen Auflösung von Ehesachen wurde bis Berichtsjahr 2009 online in der Fachserie 1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.1 Natürliche Bevölkerungsbewegungen veröffentlicht.

Seit Berichtsjahr 2010 werden die Ergebnisse in der Fachserie 1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Reihe 1.4 Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen nachgewiesen.

Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2015 werden erstmals gemeinsam mit den Ergebnissen zu den Aufhebungen von Lebenspartnerschaften nachgewiesen und die Bezeichnung der Reihe 1.4 entsprechend in "Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauf Lösungssachen und Statistik der Aufhebungen von Lebenspartnerschaften" erweitert.

Online-Datenbank

Die Ergebnisse können kostenfrei abgerufen werden unter:

Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/EhenLebenspartnerschaften/EhenLebenspartnerschaften.html>

GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes: https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/link/tabellen/12631*

Zugang zu Mikrodaten

Zugang besteht über die Forschungsdatenzentren der Länder.

Sonstige Verbreitungswege

Ausgewählte Ergebnisse werden auch im Datenreport (Hrsg. Statistisches Bundesamt, Wissenschaftszentrum Berlin u. a.) sowie in anderen Querschnittsveröffentlichungen (z. B. dem jährlich vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Statistischen Jahrbuch) veröffentlicht.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Methodische Hinweise wurden bis Berichtsjahr 2009 in unregelmäßigen Abständen im jährlichen Aufsatz zur Ehescheidung in Wirtschaft und Statistik, Hrsg. Statistisches Bundesamt Wiesbaden, dargestellt, u.a. in:

- o Elle Krack-Roberg: Ehescheidungen 2009, in WiSta März 2011, S. 239 ff,
- o Juliane Gude: Ehescheidungen 2006, in WiSta 4/2008, S. 287 ff,
- o Emmerling, Dieter: Ehescheidungen 2005, in WiSta 2/2007, S. 159 ff; Ehescheidungen 2004, in WiSta 12/2005, S. 1273 ff; Ehescheidungen 2003, in WiSta 2/2005, Seite 97 ff,
- o Christine Paul, Bettina Sommer: Ehescheidungen 1990/91, in WiSta 1/1993 43 ff,
- o Christine Paul: Ehescheidungen 1989, in WiSta 12/1990, S 837 ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Entfällt.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.